

Reform des Strafverfahrensrechts aus ungarischer Sicht

Károly Bárd, Budapest

I. Die heutige Lage

13 Jahre nach dem politischen Wandel sind die Arbeiten zur Reform des Strafverfahrensrechts vielleicht zu ihrem Ende gekommen. „Vielleicht“ muss ich sagen, weil im Moment niemand mit Gewissheit behaupten kann, dass es in Zukunft nicht doch zu weiteren Änderungen kommen wird.

Zurzeit ist das Strafverfahrensgesetz aus dem Jahr 1973¹ in Kraft. Dieses Gesetz ist natürlich seit seinem In-Kraft-Treten erheblich verändert worden, zuerst in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre und dann mehrmals im Lauf der 1980er Jahre. Selbstverständlich hat das Gesetz auch bedeutende Änderungen zur Zeit der politischen Wende, in den Jahren 1989 und 1990 erfahren.

Im Januar 2003 ist die neue Strafprozessordnung, das Gesetz Nr. XIX aus dem Jahr 1998 in Kraft getreten. Dieses Gesetz hätte ursprünglich bereits 1999 in Kraft treten sollen. Nach den Wahlen 1998 hatte aber das neu gewählte Parlament das In-Kraft-Treten des Gesetzes ausgesetzt und es dann erheblich abgeändert.²

Seitdem gab es wieder Wahlen in Ungarn, und man weiß noch nicht, ob nicht vielleicht das Gesetz von 1998 doch in seiner ursprünglichen Form in Kraft treten wird. Ich werde mich im Folgenden mit diesem Gesetz einschließlich der 2002 erfolgten Änderungen beschäftigen. An Stellen, wo die neue Fassung erheblich von der ursprünglichen abweicht, werde ich auf die Version von 1998 zurückgreifen.

Um die grundlegende Konzeption und die Struktur des neuen Gesetzes beschreiben zu können, bedarf es eines kurzen Überblicks über die gesetzgeberischen Arbeiten, die zu dem Gesetz von 1998 führten. Bereits Anfang der 1990er Jahre war eine umfassende Reform des Strafverfahrens in Aussicht gestellt worden, wobei parallel zu den Vorbereitungsarbeiten auch eine teilweise Änderung des Gesetzes von 1973 als notwendig erklärt wurde.

Die partielle Reform begann bereits 1989, also noch vor den demokratischen Wahlen im Jahr 1990, als das alte Parlament versuchte, das Strafverfahren mit den internationalen Maßstäben, damals vornehmlich mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Einklang zu bringen. Durch die Änderung des

¹ Gesetz Nr. I aus dem Jahr 1973.

² Gesetz Nr. I aus dem Jahr 2002.

Strafverfahrensgesetzes von 1973³ wurde die Anordnung der U-Haft durch den Richter eingeführt.⁴ Des Weiteren wurden, um dem Schweigerecht des Beschuldigten und des Angeklagten Rechnung zu tragen, Polizei, Staatsanwaltschaft und die Gerichte verpflichtet, den Beschuldigten bzw. Angeklagten über die ihm zustehenden Rechte ausdrücklich zu belehren. Um eventuellem Missbrauch vorzubeugen, musste laut den neuen Vorschriften der Beschuldigte in der Ermittlungsphase im Ermittlungsprotokoll mit seiner Unterschrift bezeugen, dass die Belehrung tatsächlich erfolgt war. Ferner wurde ein allgemeines Beweisverwertungsverbot im Fall der Verletzung von Verfahrensvorschriften eingeführt.

Weitere Änderungen erfolgten in Zusammenhang mit der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention: Durch die neuen Vorschriften wurde das ungarische Strafverfahrensrecht mit der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinsichtlich des Prinzips der Waffengleichheit, der Unschuldsvermutung sowie der Achtung der persönlichen Freiheit in Einklang gebracht.⁵

Trotz der Änderungen von 1989 und im Lauf der 1990er Jahre behielt das Gesetz von 1973 die Grundzüge eines „sozialistischen“ Verfahrensrechts. Zu den typisch „sozialistischen“ Zügen zähle ich zuerst die bescheidene Rolle des Richters in der Ermittlungsphase im Vergleich zum westeuropäischen Modell: Die Zwangsmaßnahmen, mit Ausnahme der bereits erwähnten Untersuchungshaft und der vorläufigen Zwangsheilbehandlung geisteskranker Beschuldigter, wurden weiterhin von der Ermittlungsbehörde oder vom Staatsanwalt angeordnet.

Ein weiterer „sozialistischer“ Zug ist die Ablehnung des Formalismus des Verfahrens – ein Merkmal, das für die totalitäre Strafjustiz allgemein kennzeichnend ist, sei es nationalsozialistischer oder kommunistischer Natur, was selbstverständlich mit der Herabschätzung juristischen Fachwissens verbunden ist. Aus der Überbetonung der Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit folgt auch, dass sogar rechtskräftige Entscheidungen relativ leicht überprüft und abgeändert werden können.

II. Die Quellen der Verfahrensreform

Die Reformarbeiten begannen Anfang der 1990er Jahre. Die erste Phase endete 1994 mit einem Regierungsbeschluss über das Konzept des Strafverfahrens, in welchem die Grundzüge des neuen Gesetzes festgelegt wurden.

Der Beschluss ging davon aus, dass die Abkehr vom „sozialistischen“ Verfahrenstyp die Wiederbelebung einiger Institute der Vorkriegszeit nach sich ziehen

³ Gesetz Nr. XXVI aus dem Jahr 1989.

⁴ Vor der Änderung war im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt zuständig.

⁵ Gesetz Nr. XCII aus dem Jahr 1994.

würde. In der Begründung des Regierungsbeschlusses wurde jedoch auch davor gewarnt, solche alten Regelungen aus purer Nostalgie wieder einzuführen, obwohl sie den heutigen Zuständen nicht mehr entsprechen. In diesem Sinne wurde die Wiedereinführung der Schwurgerichte, die bereits zur Zeit des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs praktisch abgeschafft waren, abgelehnt. Es gab aber auch Befürworter der Wiedereinführung, und noch heute sind manche Praktiker und Professoren der Meinung, dass wenigstens bei politisch motivierten Straftaten, oder dort, wo es um die Beschränkung der Meinungsfreiheit durch das Strafrecht geht,⁶ Schwurgerichte entscheiden sollten. Diese Frage ist jedoch praktisch nicht mehr auf der Tagesordnung.

Ähnlich ist die Idee der Wiedereinführung des Untersuchungsrichters abgelehnt worden, obwohl kurz vor und zur Zeit der Wende (1988–1989) noch viele Juristen eine solche Regelung befürwortet hatten. Vor dem Zweiten Weltkrieg gab es in Ungarn die vom Untersuchungsrichter geleitete Voruntersuchung bei den schweren Verbrechen und sonst, wenn die Parteien dies beantragt hatten. Mit der Begründung, dass in Europa die Tendenz bestehe, auf den Untersuchungsrichter zu verzichten, wurde diese Institution schließlich nicht wieder eingeführt. Außerdem meinte man, die Einführung der Voruntersuchung widerspreche dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung.

Im Bereich Gerichtsorganisation ist man allerdings zum Modell der Vorkriegszeit zurückgekehrt, indem ein vierstufiger Gerichtsaufbau eingeführt wurde.⁷ Die Frage, ob diese Rückkehr tatsächlich eine weise Entscheidung war, möchte ich hier nicht erläutern.

Als weitere Quelle und Impuls der Reform wurden im Regierungsbeschluss die internationalen Verpflichtungen der Republik Ungarn genannt. Man meinte damit vor allem, dass das ungarische Verfahrensrecht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Schritt halten müsse.⁸

Schließlich wurde im Beschluss festgesetzt, dass auch den legitimen Erwartungen der Gesellschaft an eine effektive, funktionstüchtige Strafjustiz Rechnung getragen werden müsse. Damit sollten die mit der Bearbeitung des neuen Gesetzes betrauten Personen gewarnt werden, in der Liberalisierung des Strafverfahrensrechts nicht allzu weit zu gehen.

⁶ Solche Straftaten sind im ungarischen Recht neben den üblichen Delikten die Verunglimpfung nationaler Symbole und der Gebrauch von Symbolen autoritärer Regime.

⁷ Mit der Verabschiedung der Verfassung im Jahr 1949 wurde das dreistufige Gerichtssystem eingeführt.

⁸ Zwischen 1991 und 1994 wurde das gesamte ungarische Rechtssystem kritisch überprüft, was 1994 in der Änderung vieler Gesetze, darunter, wie bereits erwähnt, der StPO gipfelte. Doch war man zu Recht der Meinung, dass bei der umfassenden Neuregelung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weiter Rechnung getragen werden müsse.

III. Die Grundprinzipien der Strafverfahrensreform

Nach dem Regierungsbeschluss sollte das neue Gesetz der Funktionsverteilung zwischen Anklage und Richter Rechnung tragen, und der Richter sollte von den Aufgaben des Inquirenten befreit werden. Damit wurde die Annäherung an das Parteiverfahren und zugleich die Abkehr von den Auswüchsen des inquisitorischen Modells betont. Dementsprechend wurde in dem Konzept festgelegt, dass der Hauptverhandlung gegenüber der Ermittlungsphase Priorität zukommen sollte.

Neben dem kontradiktorischen „Grundmodell“ waren die Einführung einer Vielzahl von vereinfachten Verfahrensarten und die Erweiterung der Rechte des Verletzten, unter anderem durch die Wiedereinführung des nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschafften subsidiären Nebenklägers vorgesehen.

Zugleich war geplant, die Staatsanwaltschaft zur Herrin der Ermittlungsphase zu machen. Zwar hatte die Staatsanwaltschaft auch im Gesetz von 1973 theoretisch die Befugnis, die Ermittlungen teilweise oder sogar völlig selbständig durchzuführen oder zu leiten, jedoch war ihre Tätigkeit eher auf die so genannte Kontrolle der Gesetzlichkeit polizeilichen Handelns beschränkt, eine Funktion, die die Staatsanwaltschaft vor allem als Beschwerdeinstanz wahrnahm, wenn Maßnahmen der Ermittlungsbehörde, d.h. der Polizei, gerügt wurden.

Hinsichtlich des Rechtsmittelsystems war in dem Konzept die Rückkehr zum zweifachen ordentlichen Rechtsmittel vorgesehen, unabhängig von der Wiedereinführung der vierstufigen oder der Beibehaltung der dreistufigen Gerichtsorganisation.

IV. Das durch Gesetz Nr. I von 2002 abgeänderte neue Strafverfahrensgesetz von 1998

Im Folgenden möchte ich kurz darstellen, inwiefern die genannten Prinzipien und Zielsetzungen in die neue Strafprozessordnung umgesetzt wurden.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den zwei Hauptphasen des Verfahrens, also dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung, sind keine erheblichen Unterschiede im Vergleich zum alten Gesetz ersichtlich. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens können als Urkundenbeweis praktisch in gleichem Umfang verwertet werden wie nach altem Recht.

Ursprünglich wollte man die Verhandlung zum Mittelpunkt des Beweisverfahrens machen und die Einbringung von Protokollen aus dem Ermittlungsverfahren nur ausnahmsweise zulassen. Damit wurde auch die Beschränkung der Rechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren erklärt. Nach altem Recht konnte der Verteidiger an jeder Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren teilnehmen. Im neuen Gesetz ist das Anwesenheitsrecht des Verteidigers derart geändert worden, dass er lediglich an der Befragung der von ihm selbst oder vom Beschuldigten beantragten

Zeugen teilnehmen kann. Die Vertreter der Rechtsanwaltskammer akzeptierten diese Änderung aufgrund der Erwartung, dass die im Ermittlungsverfahren gemachten Erklärungen in der Hauptverhandlung in engerem Umfang verlesen werden und somit in das Urteil einfließen könnten. Diese Vorstellung wurde im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens schrittweise aufgegeben. Nach dem vom Parlament verabschiedeten Gesetz können Erklärungen des Angeklagten und die der Zeugen in gleichem Umfang verlesen werden wie nach der alten Regelung. Das neue Gesetz setzt lediglich der routinemäßigen Verlesung der von Angeklagten gemachten Aussagen gewisse Grenzen, indem es vorschreibt, dass nur diejenigen Teile der früheren Aussage verlesen werden dürfen, die in der Hauptverhandlung gestellte Fragen betreffen, oder Fragen, auf die sich der Angeklagte in seiner Aussage in der Hauptverhandlung eingelassen hat.⁹

Eine Annäherung an den Gedanken des Parteiprozesses sowie die Befreiung des Richters von Aufgaben des Inquirenten sollte durch die Wiedereinführung der fakultativen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Parteien (Wechselverhör) erreicht werden.¹⁰ Dies kann mit der Genehmigung des Gerichts erfolgen, wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger oder der Angeklagte dies beantragt.¹¹

In der ursprünglichen Fassung, also im Gesetz von 1998, war grundsätzlich das Wechselverhör vorgesehen. Es gab jedoch auch Ausnahmen, so war z.B. im Verfahren gegen Jugendliche die Befragung durch das Gericht – also wie nach altem Recht – vorgesehen, mit anschließendem Fragerecht der Parteien. Ähnliches galt für alle Fälle, in denen die Verhandlung in Abwesenheit entweder des Staatsanwalts oder des Verteidigers durchgeführt wurde. Da in der Mehrzahl der Fälle die Verhandlung ohne den Staatsanwalt oder den Verteidiger stattfinden kann, war das Wechselverhör auch nach dem ursprünglichen Gesetzestext von 1998 praktisch als Ausnahme vorgesehen.¹²

⁹ § 291 des Gesetzes Nr. XIX aus dem Jahr 1998.

¹⁰ Die Strafprozessordnung von 1896, die bis nach dem Zweiten Weltkrieg galt, traf eine ähnliche Regelung.

¹¹ §§ 295 und 298 des Gesetzes Nr. XIX aus dem Jahr 1998.

¹² Im Fall des Freiheitsentzugs, d.h. wenn sich der Beschuldigte in U-Haft befindet oder wenn eine vorübergehende Zwangsheilbehandlung bei geisteskranken Beschuldigten angeordnet wird, oder wenn der Beschuldigte z.B. wegen einer anderen Straftat bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt, ist die Mitwirkung eines Verteidigers obligatorisch; des Weiteren, wenn der Beschuldigte blind, taub oder geistig behindert ist, die ungarische Sprache nicht beherrscht, oder wenn er sich aus anderen Gründen nicht selbst verteidigen kann. In all diesen Fällen ist die Teilnahme des Verteidigers während des gesamten Verfahrens, d.h. bereits im Ermittlungsverfahren, unerlässlich. Hinzu kommen die Fälle, in denen der Verteidiger lediglich an der Hauptverhandlung verpflichtend teilnehmen muss, so z.B. in allen Strafsachen, die vom Komitatsgericht als erstinstanzliches Gericht verhandelt werden, und bei Verhandlung vor dem Kreisgericht, wenn die verhängbare Höchststrafe fünf Jahre übersteigt, ferner wenn ein subsidiärer Nebenkläger auftritt. Die Mitwirkung des Staatsan-

Auch nach den Änderungen von 2002 kann es in den Fällen ein fakultatives Wechselverhör geben, in denen die Anklage für ein Verbrechen erhoben wird, das mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsentzug bedroht ist, oder wenn sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet. Die beiden Fälle überschneiden sich oft, denn die Untersuchungshaft wird normalerweise nicht für Straftaten mit einer Höchststrafe unter fünf Jahren angeordnet oder wenigstens wird sie für die Zeit der Hauptverhandlung nicht verlängert.

Die Rolle des Richters im Ermittlungsverfahren ist tatsächlich gestärkt worden. Es wurde das Institut des Ermittlungsrichters eingeführt, mit den in zahlreichen Ländern üblichen Funktionen. Vor allem entscheidet der Richter über die Eingriffe in die Grundrechte: Eingriffe in die persönliche Freiheit und Bewegungsfreiheit können ausschließlich aufgrund richterlicher Entscheidung erfolgen. Das Gleiche gilt für die Untersuchungshaft, die vorübergehende Zwangsheilbehandlung geisteskranker Beschuldigter, für den Hausarrest oder das Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen.¹³

Auch die Freilassung gegen Kautions unterliegt der richterlichen Entscheidung. Die sich bis 2002 an der Macht befindende Regierung und das Parlament hatten Bedenken gegen diese Regelung aus dem Gesetz von 1998, sie wurde aber nicht abgeschafft. Lediglich der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung über die Kautions wurde auf das Jahr 2005 verschoben.

Der Richter genehmigt ferner die Beschlagnahme, wenn das Vermögen des Beschuldigten oder ein Teil davon gesperrt wird, wenn zu befürchten ist, dass er durch Veräußerung die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögenskonfiskation oder den zivilrechtlichen Anspruch vereiteln würde.

Auch die Telefonüberwachung, Briefüberwachung, die Überwachung der Kommunikation des Beschuldigten im Rahmen eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens und andere Methoden der geheimen Informationsbeschaffung, wie z.B. die Anfertigung geheimer Aufnahmen in Privatwohnungen, werden vom Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet.¹⁴ Weitere vom Richter anzuordnende Zwangsmaßnahmen sind der Entzug der Reisedokumente, die Durchsuchung von Anwalts- und Notarskanzleien sowie die Durchsuchung von Krankenhäusern und Kliniken.¹⁵

walts ist obligatorisch, wenn die Tat mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, wenn der Angeklagte sich nicht in Freiheit befindet und wenn der Angeklagte geisteskrank ist.

¹³ Hinsichtlich der Befugnisse des Ermittlungsrichters vgl. § 207 des Gesetzes Nr. XIX aus dem Jahr 1998.

¹⁴ Bei Gefahr im Verzug kann der Staatsanwalt für höchstens 72 Stunden die Überwachung vorläufig anordnen, muss aber zugleich den Antrag stellen.

¹⁵ Auch in diesen Fällen kann bei Gefahr im Verzug die Durchsuchung vom Staatsanwalt angeordnet werden. Die Genehmigung des Richters muss aber im Nachhinein eingeholt werden.

Ist zu befürchten, dass ein Beweismittel in der Hauptverhandlung nicht mehr zur Verfügung steht, so obliegt die diesbezügliche Beweissicherung dem Richter.

Auch die Vernehmung so genannter besonders geschützter (anonymer) Zeugen ist Aufgabe des Richters.¹⁶

Wie bereits erwähnt, hatte der Regierungsbeschluss die Stärkung der Stellung des Verletzten und ausdrücklich die Wiedereinführung des subsidiären Nebenklägers in Aussicht gestellt. Abgesehen von dem Letzteren ist es im Großen und Ganzen bei der alten Regelung geblieben. Das ist teilweise damit zu erklären, dass der Verletzte auch nach altem Recht über verhältnismäßig weitreichende Rechte verfügte. Er konnte bereits nach den Vorschriften des Strafverfahrensgesetzes aus dem Jahr 1973 während der Ermittlungen am Augenschein teilnehmen, bei der Aussage des Sachverständigen und bei einigen anderen Ermittlungshandlungen anwesend sein und hatte nach Abschluss der Ermittlungen praktisch volle Akteneinsicht. Er konnte die Entscheidungen der Ermittlungsbehörde und der Staatsanwaltschaft, darunter auch die Einstellung, anfechten. In der Verhandlung konnte er beantragen, dass Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten gestellt werden, und nach Beendigung des Beweisverfahrens konnte er seine Sicht der Dinge darlegen. Der Verletzte konnte auch im Prozess als Zivilpartei auftreten. All diese Rechte stehen dem Verletzten auch nach dem neuen Gesetz zu.

In den Fällen, wo der Verletzte zugleich als Zeuge auftritt, sind seine Interessen nach dem neuen Gesetz tatsächlich wirksamer geschützt als früher. Die Ermittlungsbehörde, die Staatsanwaltschaft und sogar das Gericht in der Hauptverhandlung kann z.B. dem Zeugen gestatten, schriftlich auszusagen. Das kann neben der mündlichen Aussage oder aber auch anstelle der mündlichen Aussage erfolgen.¹⁷ Minderjährige Zeugen sollen nur in Ausnahmefällen in der Hauptverhandlung vernommen werden.

Im Gegensatz zu dem bis 2002 geltenden Recht ist der Zeuge nach dem neuen Gesetz befugt, einen Anwalt zu bevollmächtigen, der bei der Vernehmung des Zeugen anwesend sein kann. Der Anwalt ist vor allem für die Frage wichtig, ob dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht oder nicht.

Obwohl die Wiedereinführung der subsidiären Nebenklage generell befürwortet wurde, hatte man bereits zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses gewisse Vorbehalte. Einerseits war es – auch im Lichte der viktimologischen Bewegung – popu-

hlt werden. Sollte der Richter die Genehmigung verweigern, so darf das Ergebnis der Durchsuchung nicht als Beweis verwertet werden.

¹⁶ Wegen der möglichen intensiven Mitwirkung im Vorverfahren sind Ermittlungsrichter als erkennende Richter ausgeschlossen. Die Ermittlungsrichter werden nicht als solche ernannt, es ist Aufgabe der Präsidenten der Komitatgerichte zu bestimmen, wer von den Richtern die Tätigkeiten des Ermittlungsrichters ausüben kann.

¹⁷ Diese Möglichkeit kann im Einzelfall zur Verletzung von Art. 6 Abs. 3d) EMRK (Recht auf Befragung der Zeugen) führen.

lär, die Wiedereinführung in Aussicht zu stellen. Auch kam in dieser Forderung ein gewisses Misstrauen der Staatsanwaltschaft gegenüber zum Ausdruck.¹⁸ Andererseits war man sich im Klaren darüber, dass auch die subsidiäre Nebenklage missbraucht werden und zur unvernünftigen Verlängerung der Verfahren führen könnte.

Schließlich hatte man die Bedingungen des Auftretens des subsidiären Nebenklägers klar begrenzt. Der Verletzte muss zuerst gegen die Zurückweisung der Anzeige oder gegen die Einstellung der Ermittlungen bei der höheren Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegen. Nur wenn die Staatsanwaltschaft die Beschwerde verwirft, kann der Verletzte versuchen, die Sache vor das Gericht zu bringen. Es besteht Anwaltszwang, was wahrscheinlich viele abschrecken wird, da sie es sich nicht leisten können. Schließlich kommt es zuerst zu einer Zulässigkeitsprüfung durch das Gericht.

Über die Staatsanwaltschaft besagt das neue Gesetz, dass der Staatsanwalt ermittelt oder durch die Polizei ermitteln lässt.¹⁹ Doch haben die Polizei und andere Ermittlungsbehörden (die Zollbehörde, die Steuerbehörde, das Finanzamt) das Recht, auch selbstständig zu ermitteln. Die Einzelvorschriften lassen ahnen, dass es eigentlich bei der vorigen Praxis bleiben wird: In der überwiegenden Mehrheit der Fälle werden Ermittlungen weiterhin durch die Polizei durchgeführt, und die Staatsanwaltschaft wird sich auf die Aufsicht der Ermittlungen beschränken.²⁰

An einem Punkt weicht das neue Gesetz eindeutig von dem Regierungsbeschluss von 1994 ab, und zwar hinsichtlich des Rechtsmittelsystems. Während der Beschluss die Einführung des zweistufigen ordentlichen Rechtsmittelsystems vorsah, ist der Gesetzgeber zur vierstufigen Gerichtsorganisation der Vorkriegszeit zurückgekehrt, ohne das Rechtsmittelsystem anzupassen. Dementsprechend steht den Parteien weiterhin gegen erstinstanzliche Entscheidungen ein einziges ordentliches Rechtsmittel, die Berufung, zur Verfügung. Dadurch, dass eine neue Instanz (die Regionalgerichte) zwischen den Komitatsgerichten und dem Obersten Gericht eingeführt wurde und es bei dem einstufigen Rechtsmittelsystem geblieben ist, veränderte sich die Rolle des Obersten Gerichts dahingehend, dass es nunmehr aus-

¹⁸ Die Unabhängigkeit der Gerichte war bereits in den 1970er Jahren mehr oder weniger gewährleistet; die Politik griff nicht direkt in die gerichtliche Tätigkeit ein. Allerdings hatte die Politik Einfluss auf das Ermittlungsverfahren. Auf politischen Druck wurden Ermittlungen überhaupt nicht eingeleitet oder eingestellt. Wenn es zur Anklage kam, wurde die Sache zumeist korrekt erledigt – was man für die Staatsanwaltschaft nicht behaupten kann. Durch die Wiedereinführung der Nebenklage hoffte man, willkürlichen Einstellungen entgegenwirken zu können.

¹⁹ § 28 Abs. 2 des Gesetzes Nr. XIX aus dem Jahr 1998.

²⁰ Sowohl im alten als auch im neuen Gesetz sind gewisse Straftaten ausschließlich von der Staatsanwaltschaft zu ermitteln, darunter die von Mitgliedern der Ermittlungsbehörde, der Staatsanwaltschaft, von Richtern und all denjenigen begangenen Straftaten, die Immunität genießen, sowie die Straftat der Gewalt gegen eine Amtsperson und die Straftaten gegen die Rechtspflege; siehe § 29 des Gesetzes Nr. XIX aus dem Jahr 1998.

schließlich über außerordentliche Rechtsmittel entscheidet.²¹ Dazu gehört die Revision, die im Fall schwerer Verfahrensfehler oder des Verstoßes gegen materielles Recht, der zu Verurteilung oder Freispruch oder zur Verhängung einer im Gesetz nicht vorgesehenen Strafe führte, sowohl vom Staatsanwalt als auch dem Verteidiger und dem Verurteilten eingelegt werden kann.

Außerdem entscheidet das Oberste Gericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts über die Wahrung der Gesetzlichkeit. Wenn das Oberste Gericht dem Antrag stattgibt, kann es die angefochtene rechtskräftige Entscheidung nur zu Gunsten des Verurteilten abändern, sonst beschränkt es sich auf die Feststellung der Ungesetzlichkeit. Dieses außerordentliche Rechtsmittel kann nur dann eingereicht werden, wenn andere Rechtsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Daneben obliegt es dem Obersten Gericht, Entscheidungen zur Sicherung der Einheit der Rechtsprechung zu fällen. Die Entscheidung wirkt sich jedoch in der Regel auf den konkreten Fall nicht aus. Der Präsident des Obersten Gerichts, der Leiter des Strafkollegs des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt können anregen, dass das Oberste Gericht in Fragen von prinzipieller Bedeutung im Rahmen des Vereinheitlichungsverfahrens Stellung nimmt. Auch wenn ein Senat des Obersten Gerichts von der früheren Rechtsprechung abweichen möchte, wird dieses Verfahren eingeleitet.²²

²¹ Nach der alten Regelung war das Oberste Gericht als ordentliches Rechtsmittelgericht bei Berufung gegen erstinstanzliche Urteile der Komitatsgerichte zuständig.

²² Die außerordentlichen Rechtsmittel sind in Teil IV des Gesetzes Nr. XIX aus dem Jahr 1998 geregelt.